



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.239 RRB 1883/0146
Titel	Sistir. Rekurs Frau Meili-Bucher, Außersihl betr. Körperverletzung.
Datum	24.01.1883
P.	190–193

[p. 190]

Der Regierungsrath hat,
in Sachen der Frau Meili geb. Bucher, in Außersihl, Rekurrentin gegen eine Verfügung des Statthalteramtes Zürich, Abth. Strafsachen,
betreffend Sistirung einer Strafklage,

da sich ergeben:

A. Rekurrentin gerieth am 25. Okt. 1882 unter die Pferde des Fuhrhalter Joh. Oggenfuß, Sohn, in Wiedikon, wobei sie mehrere Körperverletzungen erlitt, welche nach dem Gutachten des Bezirksarztes eine Arbeitsunfähigkeit von drei Wochen zur Folge hatten. Die auf die Klage des Ehemannes Meili angehobene Strafklage gegen Oggenfuß, wegen Körperverletzung, wurde durch Verfügung des Statthalteramtes Zürich, Abth. Strafsachen, dat. 15. Novbr. 1882, genehmigt von der Staatsanwaltschaft unterm gl. Tage, sistirt, mit der Begründung, es sei durch die Zeugeneinvernahme constatirt, daß bei dem eingeklagten Vorfalle eher auf Seite der Damnifikatin als auf derjenigen des Angeschuldigten die Fahrlässigkeit liege.

B. Ueber diese Verfügung beschwert sich Frau Meili mit Eingabe vom 27. Novbr. 1882 und beantragt Ueberweisung des Falles an das Gericht.

Zur Begründung wird im Wesentlichen das // [p. 191] in der Klageschrift Vorgebrachte wiederholt & werden die Depositionen der einvernommenen Zeugen als nicht der Wahrheit gemäß erklärt, ohne daß indeß weitere Momente für die behauptete Schuld des Oggenfuß angeführt werden.

C. Die Beschwerde wurde der Staatsanwaltschaft, sowie dem Statthalteramt Zürich zur Vernehmlassung mitgetheilt. Aus den bezüglichen Rückäußerungen ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

a. Das Statthalteramt Zürich, Abth. Strafsachen, macht geltend, daß die Schuld an dem Vorfalle der eigenen Unvorsichtigkeit der Damnifikatin beizumessen sei; Frau Meili selbst wage in ihrer Einvernahme nicht dem Oggenfuß ein Verschulden vorzuwerfen, & würde sich eine Anklage gegen denselben absolut nicht rechtfertigen.

Der Vertreter der Damnifikatin habe übrigens weder den Einvernahmen beigewohnt, noch auch die Akten eingesehen.

b. Die Staatsanwaltschaft beantragt mit Zuschrift vom 5. Januar 1883 Abweisung der Beschwerde, unter Verweisung auf die Akten, mit der Begründung: Dem Angeschuldigten könne der Vorwurf grober Fahrlässigkeit nicht gemacht & er daher auch nicht strafrechtlich belangt // [p. 192] werden, weil:

aa. Durch die Art des Unfalles selbst nachgewiesen sei, daß er nicht zu schnell fuhr,

bb. Das Herankommen der Frau Meili von ihm trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht rechtzeitig bemerkt werden konnte, da sie durch den Sieber'schen Wagen ihm verdeckt war.

In Betracht:

Die Rekurrentin behauptet nicht, daß die angefochtene Verfügung auf offenbarem Irrthum oder auf nachlässiger Geschäftsführung seitens der Untersuchungsbehörde beruhe, noch kann der eine oder andere dieser Gründe nach der Aktenlage als vorhanden angenommen werden [§ 771 des Ges. betr. Rechtspflege]. Die Sachdarstellung in der Rekursschrift stimmt übrigens mit den Angaben der Damnikatin vor Statthalteramt nicht überein. Es ist daher der Geschädigten lediglich zu überlassen im Sinne des § 779 *ibid.* die Strafklage auf ihre Kosten zu betreiben; –
nach Einsicht eines Antrages der Justiz- & Polizeidirektion,

beschlossen:

- I. Sei die Beschwerde unbegründet.
- II. Werde vom Bezuge der Kosten Umgang genommen. // [p. 193]
- III. Mittheilung an die Rekurrentin & an die Staatsanwaltschaft für sich & zu Handen des Statthalteramtes Zürich, Abth. Strafsachen unter Rücksendung der Akten.

[*Transkript: Ila/07.07.2015*]